

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage			KT/22/2018
Verteilung der Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr (ehemalige § 45a Personenbeförderungsgesetz-Mittel) ab dem Jahre 2018			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Kreistag	17.05.2018	öffentlich

2 Anlagen	1. Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes des KVV 2. Satzung des Landkreises Karlsruhe über die hoheitliche Festsetzung von Höchsttarifen für Senioren und Kinder im Rahmen des Verbundtarifes des KVV
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Satzungen zur Verteilung der Ausgleichsmittel gemäß § 15 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) auf Basis der Satzungsmuster des Städte- und Landkreistags und ermächtigt den Landrat diese zu unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Wie bereits in der übersandten Sitzungsvorlage KT/22/2018 dargestellt, ist für die Verteilung der Mittel nach § 15 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) eine Regelung notwendig. Hierfür hat die Landkreisverwaltung in Abstimmung mit dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) sowie den rechtsrheinischen Gesellschaftern des KVV und Herrn Prof. Dr. Lenz von Oppenländer Rechtsanwälte zwei Satzungen erarbeitet.

Mittlerweile haben sich das Verkehrsministerium Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Karlsruhe auf die Rechtsgrundlage zum Erlass der Satzungen verständigt. Die in der ursprünglichen Anlagen der Vorlage genannte Rechtsgrundlage (§ 8a Abs. 1 S. 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) muss ergänzt werden. Die vollständige Paragraphenkette lautet nun § 8a Abs. 1 S. 2 PBefG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG BW in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Titulierung sowie die Präambel in den beiden Satzungen wurden jeweils aktualisiert und in der neuen Fassung der Ergänzungsvorlage beigelegt. Weitere Änderungen erfolgten **nicht**.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Rahmen der ÖPNV-Finanzierungsreform erhält der Landkreis Karlsruhe in der ersten Stufe rd. 5,8 Mio. € pro Jahr. Diese Mittel sind jedoch keine zusätzlichen Einnahmen, sondern ersetzen lediglich bisherige Zahlungen des Landes an die Verkehrsunternehmen. Außerdem wird seitens des Landes der zusätzliche Verwaltungsaufwand mit einem Betrag in Höhe von 1 % der Ausgleichszahlungen anerkannt und zusätzlich für die Jahre 2018 bis 2020 vergütet. Das Land geht hierbei durchschnittlich je Aufgaben-träger von einem zusätzlichen Bedarf von 0,3 AK im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst aus. Im Landkreis ist seit dem zweiten Quartal 2018 eine entsprechende Personalmehrung erfolgt.

Die Mittel werden ab 2018 vom Landkreis vereinnahmt und in Zusammenarbeit mit dem KVV an die Busunternehmen weiterverteilt. Im Nachgang muss die Mittelverwendung dem Land nachgewiesen werden. Hierzu sind noch keine Vorschriften mitgeteilt worden.

III. Zuständigkeit

Aufgrund der generellen Bedeutung der Thematik sowie der Höhe der zu verteilenden Gelder ist hier die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.